

986/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „wach - sendes Gefahrenpotential“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Da eine präzise Abgrenzung von kriminellen Handlungen der in der Anfrage bezeichneten Tätergruppierungen von Straftaten anderer Personen nicht möglich ist und daher weder bei den Staatsanwaltschaften noch bei den Gerichten „Hooligan - Rechtsbrüche“ gesondert erfasst oder statistisch ausgewertet werden, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu 2:

Nach § 65 Abs. 1 Z 1 StGB sind - beiderseitige Strafbarkeit vorausgesetzt - schon derzeit sämtliche strafbare Handlungen, die Österreicher im Ausland setzen, auch in Österreich strafbar. Da davon ausgegangen werden kann, dass die hier in Rede stehenden Gewaltexzesse weltweit strafbar sind, sind sämtliche in diesem Zusammenhang begangenen Auslandstaten von Österreichern auch in Österreich strafbar.

Zu 3:

Natürlich unterstütze ich vernünftige erzieherische Maßnahmen zur Gewaltprävention ganz allgemein. Konkrete Maßnahmen „im Rahmen der Ausbildung junger Menschen“ fallen jedoch nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 4:

Abgesehen von allfälligen (flankierenden) pflegschaftsgerichtlichen Maßnahmen bei Jugendlichen kann der Beitrag der Gerichte zur Verhinderung von derartigen Aus - schreitungen wohl nur im Vollzug des entsprechenden strafrechtlichen Instrumentari - ums liegen. Dieses ist meines Erachtens ausreichend, und zwar sowohl was Gewalt gegen Personen, als auch Gewalt gegen Sachen anlangt.

Wie ich bereits in Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Leopold SCHÖGGL und Kollegen, ZI. 924/J - NR/2000, ausgeführt habe, wurden in den letzten Jahren gerade die Strafbestimmungen gegen Körper - verletzung verschärft:

Seit jeher stellt es gemäß § 84 Abs. 2 Z 2 des Strafgesetzbuches (StGB) eine schwere Körperverletzung dar - mögen die Verletzungsfolgen auch bloß leicht sein -, wenn die Tat von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung begangen worden ist. Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat ein Täter gemäß § 84 Abs. 3 StGB den Tatbestand der schweren Körperverletzung ferner auch dann zu verantworten, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen An - lass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 wurden die Sanktionen bei Gewaltdelikten schließlich insoweit verschärft, als zum einen die Strafdrohung für die (einfache) Körperverletzung nach § 83 StGB verdoppelt, d.h. von bis zu sechs Monaten auf bis zu einem Jahr Frei - heitsstrafe erhöht wurde, und indem beim Tatbestand des Raufhandels bei der Tat - bestandsvariante des tätlichen Angriffs mehrerer die Strafbarkeitsschwelle dadurch herabgesetzt wurde, dass bereits die Zufügung einer leichten Körperverletzung genügt.

Es wird sich weisen, ob die bereits konstituierte parlamentarische Enquete - Kommission zum Thema „Die Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ihre Angemessenheit, ihre Effizienz, ihre Ausgewogenheit“ in diesem Zusammenhang (weitere) Neubewertungen bzw. Änderungsvorschläge zur Folge haben wird.

Zu 5 und 6:

Bei der Beurteilung der Frage, ob angezeigte Sachverhalte als Handlungen im Rahmen „organisierter Kriminalität“ zu werten sind, orientieren sich Gerichte und Staatsanwaltschaften grundsätzlich an der Bestimmung des § 278 a StGB, den hievon vorliegenden Materialien und der Judikatur. Als kriminelle Organisation ist dem - nach nur eine unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Personenanzahl,

die auf längere Zeit angelegt, arbeitsteilig und hierarchisch organisiert ist, eine gewisse Infrastruktur aufweist und gewinnorientiert arbeitet, anzusehen. Schon aus diesem Grund fallen Personenansammlungen und Massenveranstaltungen mit der reinen Ausrichtung auf Gewaltausübung nicht unter den strafrechtlichen Begriff der organisierten Kriminalität. Das gilt auch für sogenannte „Hooligans“.

Der Zusammenschluss mehrerer Personen zur Begehung erheblicher Gewalttaten gegen Leib, Leben oder Eigentum ist vielmehr dem Tatbestand der Bandenbildung nach § 278 StGB zu unterstellen. Die im Rahmen der Bande begangenen Straftaten fallen unter die jeweiligen allgemeinen Straftatbestände. Diese Form der Kriminalität wird im gesamten Bundesgebiet im Rahmen allgemeiner staatsanwaltschaftlicher Referate und Gerichtsabteilungen verfolgt.

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität nach § 278a StGB sind bei den Staatsanwaltschaften Wien und Wels Sonderabteilungen eingerichtet.